

# spur-N-schweiz (sNs)

## Statuten

**Vorbemerkung** Im Folgenden wird der Einfachheit halber die männliche Schreibform verwendet, damit ist immer auch die weibliche Form eingeschlossen.

### 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen spur-N-schweiz (sNs) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Schweizer Modelleisenbahn in der Nenngrösse N (Massstab 1:160). Dies geschieht insbesondere durch:

- Förderung von Erfahrungsaustausch und Pflege des Hobbys
- Förderung des Modulwesens nach sNs-Norm
- Durchführung von gemeinsamen Anlässen
- Kontaktpflege mit anderen nationalen und internationalen Gruppierungen
- Kontaktpflege mit Herstellern und Händlern
- Informationsaustausch über diverse Medien
- weitere Aktivitäten

### 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Juristische Personen können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Der Verein kennt vier Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
- Jugendmitglieder (mit Stimmrecht ab 12 Jahren)
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)

Über die Aufnahme von Neumitgliedern befindet der Vorstand nach schriftlichem oder per E-Mail eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

Der Jahresbeitrag für die Passiv-, Aktiv und Jugendmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die maximale Beitragshöhe beträgt CHF 100.-. Für ein angebrochenes Jahr ist jeweils der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Das Antragsformular für den Vereinsbeitritt eines Jugendmitglieds muss von einer erziehungsberechtigten Person mitunterzeichnet werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird ein Jugendmitglied automatisch zu einem Aktivmitglied.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft 30 Tage nach Versand einer erfolglosen Mahnung.
- Todesfall

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher oder per E-Mail eingereicherter Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Diesem Beschluss hat immer eine Anhörung durch den Vorstand voranzugehen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird nach 30 Tagen definitiv, wenn das Mitglied ihn nicht innert dieser Frist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied anfechtet. Ein angefochtener Entscheid wird von der nächsten Generalversammlung abschliessend behandelt.

## **4 Organe**

### **4.1 Die Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### **4.2 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den oder die Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **4.3 Vorstand**

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird einberufen auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Je nach Grösse des Vorstands sind folgende Ämter zu besetzen:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Aktuar
- 4) Kassier
- 5) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig. Der Präsident kann nicht gleichzeitig Vizepräsident oder Kassier sein und der Kassier kann nicht gleichzeitig Präsident sein.

Jugendmitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es ist dies insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann zweckgebundene, für die Durchführung von bestimmten Anlässen durch die Teilnehmer vorfinanzierte Kassen führen, deren Überschuss nach Abschluss der Veranstaltungsrechnung an die Teilnehmer rückerstattet wird.

### **4.4 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Stellvertretung ist anzustreben (Revisor, Co-Revisor). Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## 5 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art 75a ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 6 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Für eine Statutenänderung sind die Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie das Stimmenmehr von zwei Dritteln dieser Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie das Stimmenmehr von zwei Dritteln dieser Mitglieder notwendig.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das relative Mehr der Stimmen ist ausreichend.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, der zur Förderung der Modelleisenbahn im Massstab 1:160 beitragen muss.

## 7 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Vereinsjahres 2011 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Winterthur, 10. März 2012

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Hürzeler

Pierre Selig